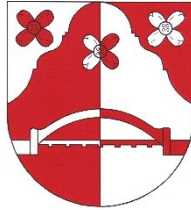


Beschlussvorlage

Nr. 066/20/2024 vom 22.05.2024

für die

Gemeinde Rastorf



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im
Amt Preetz-Land **Frau Dührkoop**
Telefon: 04342/8866-128

Projektteam, Az.:

Öffentlich: ja nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Projektausschuss Rastorf	12.06.2024	10
Gemeindevertretung Rastorf		

Sichtkontrollen Straßenbäume

Beschlussvorschlag:

1. Die Sichtkontrollen an Straßenbäumen sollen durchgeführt werden.
 2. Der Auftrag ist an dem wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
 3. Die Begutachtung soll an den Straßenzügen
 - Rethwischer Weg
 - Wildenhorster Weg
 - Weg zur Weißen Brücke
 - Moorsehener Weg/Dorfstraße
- erfolgen.
4. Der Haushaltsansatz ist im Haushaltsplan 2024 um Euro zu erhöhen.

Sachverhalt:

Nach § 10 des Straßen- und Wegegesetzes obliegt dem Straßenbaulastträger die Verkehrssicherungspflicht der öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören gem. § 2 Straßen- und Wegegesetz unter anderem auch die Bepflanzung (Straßenbäume).

Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Ihrem Inhalt und Umfang nach sollte Verkehrssicherungspflicht nur denjenigen Umständen vorbeugen und ggf. vor ihnen warnen, die der aufmerksame Verkehrsteilnehmer bei Beachtung der stets erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann. Die Verkehrssicherungspflicht richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung.

Woraus leitet sich die Verkehrssicherungspflicht ab? Welches sind ihre Rechtsgrundlagen?

Nach allgemeiner Meinung resultiert die Verkehrssicherungspflicht aus § 823 BGB. Danach ist derjenige einem anderen zum Schadenersatz verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig, das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht dieses anderen widerrechtlich verletzt hat. Aus dieser Vorschrift wird die Pflicht abgeleitet, derlei Schädigungen – eben durch Wahrung der Verkehrssicherungspflicht – zu vermeiden.

Nach Vorgaben des Kommunalen Schadenausgleiches ist zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht das Führen eines Kontrollbuches, durch das die durchgeführten Kontrollen und die Beseitigung etwaiger Mängel nachvollziehbar werden, sehr wichtig.

Bäume sind durch fachlich geeignete Personen zweimal jährlich, einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand, zu kontrollieren.

Diese Sichtkontrollen werden seitens der Gemeinde nicht durchgeführt. Aus aktuellem Anlass möge die Gemeinde über die Durchführung von Sichtkontrollen an Straßenbäumen entscheiden.

Der Gemeinde liegen 2 Angebote vor. Das wirtschaftlichste Angebot schließt mit brutto 2.487,10 Euro ab.

Bei Vergabe der Sichtkontrollen wäre der Haushaltsansatz für Straßenunterhaltung im Haushaltsplan 2024 zu erhöhen.